Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 9615.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 30. Mai 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:

1) der Amtsbezirk Babitz, im Kreise Leobschütz, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Bauerwitz, dem Amtsgerichte zu Leobschütz, und die Gemeinde Knispel, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Bauerwitz, dem Amtsgerichte zu Katscher;
2) die Bürgermeistereien Schwanenberg und Gerderath, im Kreise Erkelenz, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Wegberg, dem Amtsgerichte zu Erkelenz.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 30. Mai 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1893.

(Nr. 9616.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 30. Mai 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:

1) die Gutsbezirke Julienhöhe und Willmanns im Kreise Labiau, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Königsberg, dem Amtsgerichte zu Labiau;
2) der Gemeindebezirk Slabencin und der Gutsbezirk Altenburg (früher Oldrzychowo) im Kreise Strelno, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Inowrazlaw, dem Amtsgerichte zu Strelno;
3) der Amtsbezirk Dedeleben im Kreise Oschersleben, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Osterwieck, dem Amtsgerichte zu Oschersleben;
4) die Gemeinden Haintchen und Hasselbach im Kreise Usingen, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Usingen, dem Amtsgerichte zu Camberg.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 30. Mai 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

(Nr. 9617.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ohligs. Vom 30. Mai 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In der Stadt Ohligs im Kreise Solingen wird ein Amtsgericht errichtet. Dasselbe umfaßt den Bezirk der Stadtgemeinde Ohligs.

§. 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 30. Mai 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

(Nr. 9618.) Gesetz, betreffend den Einfluß von Vorrechtseinräumungen auf das geringste Gebot in dem Verfahren der Zwangsversteigerung. Vom 30. Mai 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Geltungsbereich des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131 ff.), was folgt:

§. 1.

Der §. 54 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz:

Hierbei sind auch Vorrechte zu berücksichtigen, welche durch Vorrechtseinräumungen begründet und im Grundbuche eingetragen sind.

§. 2.

Dieses Gesetz findet auf alle Zwangsversteigerungen Anwendung, auf Grund deren noch nicht rechtskräftig der Zuschlag ertheilt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 30. Mai 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 22. März 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft „Seelbachgrund" zu Seelbach im Kreise Altenkirchen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 27, Beilage, ausgegeben am 18. Mai 1893;

2) das am 10. April 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für den Entwässerungsverband Jungfer-Keitelau, links der Jungferschen Lake im Marienburger Deichverbande, Landkreis Elbing, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 20 S. 223, ausgegeben am 20. Mai 1893;

3) das am 10. April 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft der unteren Gieselau-Niederung in den Kreisen Rendsburg und Süderdithmarschen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 24 S. 271, ausgegeben am 13. Mai 1893;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 28. April 1893, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Falkenberg zu bauenden Chausseen: 1) von Niewodnik über Norok, Weißdorf bis zur Einmündung in die Breslau-Oppelner Provinzial-Chaussee in Schurgast, 2) von Guhrau über Rogau, Kirchberg bis zur Falkenberg-Grottkauer Chaussee bei Pilkendorf, 3) von Friedland über Ranisch nach Groß-Schnellendorf bis an das südliche Ende dieses Dorfes, 4) von Friedland über Poln. Jamke bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Pogosch, 5) von Lammsdorf nach Bielitz, 6) von Lammsdorf über Wiersbel in der Richtung auf Friedland bis zur Einmündung in die Chaussee von Falkenberg nach Friedland, sowie die Verleihung des Enteignungsrechts an den genannten Kreis bezüglich der für die unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Chausseen erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 159, ausgegeben am 26. Mai 1893;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Goldap für die von ihm zu bauende Chaussee von Gawaiten über Pabbeln und Groblischken bis zur Gumbinner Kreisgrenze in der Richtung auf Didßiddern, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 23 S. 145, ausgegeben am 7. Juni 1893.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.